

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1446

vom 28. Juli 1998

Gemeinde Biel-Benken, Bau- und Strassenlinienpläne Nr. 3 "Breiti-Löliacker", Nr. 4 "Chillmatten", Nr. 5 "Bodenmatt-Am Rain" und Nr. 6 "Stegmatten-Fraumatten"

A. Der Gemeinderat Biel-Benken hat am 12. Januar 1998 die Bau- und Strassenlinienpläne Nr. 3 "Breiti-Löliacker", Nr. 4 "Chillmatten", Nr. 5 "Bodenmatt-Am Rain" und Nr. 6 "Stegmatten-Fraumatten" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 23. Januar bis 23. Februar 1998 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Januar 1998 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 23. Januar 1998 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Briefen vom 7. Mai und 9. Juni 1998 unterbreitet der Gemeinderat Biel-Benken die Bau- und Strassenlinienpläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 26. November 1997 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

1.3 Waldbaulinie im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 3 "Breiti-Löliacker"

In § 85 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ist ein genereller Waldabstand von 20 m festgelegt. In Anbetracht des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes und der Freihaltung der Waldränder kann der gesetzlich vorgeschriebene Abstand nur in begründeten Ausnahmefällen mit Baulinien verringert werden. Nach regierungsrätlicher Genehmigungspraxis darf in Bauzonen auf unüberbauten Parzellen der Waldabstand grundsätzlich nur reduziert werden, wenn ansonsten die zonenmässige Ausnutzung stark eingeschränkt würde und keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

Auf den Parzellen Nr. 1037 und 401 ist im Bau- und Strassenlinienplan "Löliacker" bereits eine Waldbaulinie festgelegt. Ausserhalb des nicht überbaubaren Bereichs können Bauvorhaben ohne Nutzungsverluste realisiert werden. Es besteht somit kein Grund den Waldabstand auf 15 Meter zu reduzieren. Die im Bereich der Parzellen Nr. 401 und 1037 neu festgelegte Waldbaulinie wird daher von der Genehmigung ausgenommen. Damit wird auf den vorgenannten Grundstücken weiterhin die bestehende Waldbaulinie Gültigkeit haben.

1.4 Bau- und Strassenlinienplan Nr. 5 "Bodenmatt-Am Rain": Wanderweg auf Schulgasse
Über die Schulgasse führt eine im Regionalplan "Fuss- und Wanderwege" enthaltene Wanderwegverbindung. Diese Strasse dient gemäss Planungsbericht auch als "Zubringer- und Entleerungsaxe" in die Hauptstrasse. Es handelt sich demzufolge nicht um eine schwach befahrene Strasse. Daher müssen verkehrsberuhigende und allenfalls verkehrsbeschränkende Massnahmen ergriffen werden, damit die Sicherheit der Fussgänger gewährleistet werden kann. Weil der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 5 "Bodenmatt-Am Rain" keine entsprechenden Festlegungen enthält, weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Art, Ausdehnung und Ausgestaltung solcher Massnahmen im Zusammenhang mit dem anstehenden Fahrbahnausbau auf Stufe Strassenprojekt festgelegt werden müssen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ///: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Gemeinderates Biel-Benken vom 12. Januar 1998 betreffend die Bau- und Strassenlinienpläne Nr. 3 "Breiti-Löliacker", Nr. 4 "Chillmatten", Nr. 5 "Bodenmatt-Am Rain" und Nr. 6 "Stegmatten-Fraumatten" im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen und rot gestrichen wird die im Bau- und Strassenlinienplan "Breiti-Löliacker" auf den Parzellen Nr. 1037 und 401 festgelegte Waldbaulinie.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 10/BSP/51/0 (Bau- und Strassenlinienplan Nr. 3 "Breiti-Löliacker"), 10/BSP/52/0 (Bau- und Strassenlinienplan Nr. 4 "Chillmatten"), 10/BSP/53/0 (Bau- und Strassenlinienplan Nr. 5 "Bodenmatt-Am Rain") und 10/BSP/54/0 (Bau- und Strassenlinienplan Nr. 6 "Stegmatten-Fraumatten") versehenen Exemplare der Pläne.

3. Aufgehoben werden die in den Bau- und Strassenlinienplänen Nr. 3 "Breiti-Löliacker", Nr. 4 "Chillmatten", Nr. 5 "Bodenmatt-Am Rain" und Nr. 6 "Stegmatten-Fraumatten" aufgeführten Bau- und Strassenlinienpläne. Von der Aufhebung ausgenommen ist die Waldbaulinie auf den Parzellen Nr. 1037 und 401 im Bau- und Strassenlinienplan "Löliacker".
4. Der Gemeinderat wird ersucht, die von der Ausnahme in Ziffer 1 dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief über die Nichtgenehmigung zu benachrichtigen und ihnen den Regierungsratsbeschluss inkl. Rechtsmittelbelehrungen zukommen zu lassen. Die Mitteilung hat innert 10 Tagen ab Erhalt der im Regierungsratsbeschluss in Ziffer 2 genannten Genehmigungsakten zu erfolgen. Eine Kopie des Schreibens ist zur Orientierung dem Amt für Orts- und Regionalplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, zuzustellen.
5. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Biel-Benken, 4105 Biel-Benken
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Forstamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

